

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [TG NHG] vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (neu)

⁴ Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist zu fördern.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Ziele dieses Gesetzes, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte.

§ 10 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Entscheide im Sinne von Absatz 1 werden mit ihrer Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen rechtswirksam. Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren.

§ 10a (neu)

Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen

¹ Die Anordnungen der Gemeinden bei Bauten, Bauteilen oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 4 umfassen:

1. die äussere Bausubstanz, die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung und die massgebliche Umgebung;
2. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind und mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden.

§ 20a (neu)

Biodiversitätsstrategie und Massnahmenplan Biodiversität

¹ Der Regierungsrat legt eine Strategie zur Förderung der Biodiversität fest und überprüft sie periodisch auf Inhalt und Wirkung.

² Für die Umsetzung der Strategie beschliesst er für jeweils vier Jahre den Massnahmenplan Biodiversität.

³ Strategie und Massnahmenplan Biodiversität sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

Spezialfinanzierung Denkmalpflege und Archäologie (Überschrift geändert)

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie gemäss § 18 bis § 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:

Aufzählung unverändert.

§ 21a (neu)

Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Natur, Landschaft und Biodiversität gemäss § 17 bis § 20a wird eine Spezialfinanzierung geführt.

² Der Spezialfinanzierung werden auch die Personalkosten des Kantons für die Planung, Koordination und Umsetzung des Massnahmenplans Biodiversität belastet.

³ Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch:

1. allgemeine Staatsmittel;
2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes.

⁴ Mit dem Budget sind der Spezialfinanzierung jährlich 6 Mio. Franken als Übertrag aus den allgemeinen Mitteln zuzuweisen. Übersteigt der Bestand der Spezialfinanzierung 24 Mio. Franken, kann auf die jährliche Zuweisung ganz oder teilweise verzichtet werden. Sinkt der Bestand unter 12 Mio. Franken, ist die jährliche Zuweisung in der Höhe von 6 Mio. Franken wieder im Budget vorzusehen.

⁵ Die Mittel für die jährliche Zuweisung gemäss Absatz 4 sind gebunden.

⁶ Der Grosse Rat kann zusätzliche Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen.

⁷ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.

§ 27b (neu)

Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss § 10a

¹ Bei vor Inkrafttreten von § 10a erlassenen Anordnungen wird der Schutzzumfang im Rahmen der Entscheide über einen Eingriff gemäss § 7 oder eines Gesuchs gemäss § 13 auf seine Übereinstimmung mit § 10a überprüft und konkretisiert.

² Für nicht im ÖREB-Kataster publizierte Anordnungen, die vor dem Erlass von § 10a in Kraft getreten sind, ist im Rahmen der Überprüfung und Konkretisierung gemäss Absatz 1 das Aufnahmeverfahren gemäss den Vorgaben des Regierungsrates nachzuholen. Eine fehlende Publikation im Kataster hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit dieser Anordnungen.

§ 27c (neu)

Übertrag Spezialfinanzierungen

¹ Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden 12 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung nach § 21 in die Spezialfinanzierung nach § 21a übertragen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.